ftande auf dem Bebiete ber Beterinar-Biffenichaft in bezug auf die öffentliche Gesundheitspflege, der Pathologie und Batteriologie, der Ceuchenlehre, Beterinar-Medigin und Chirurgie fowie der tropifchen Rrantheiten verhandelt. Die Adreffe des Organifations-Romitees ift: Royal College of Veterinary Surgeons, 10 Red Lion Square, London W. C., England.

Der Deutsche Berein für Runftwiffenichaft halt feine nachftjahrige Jahresversammlung am 6. Januar 1914 im funfthiftorifchen Borjaal ber Universität Bonn ab. Außer dem Jahres- und Raffenbericht fowie Antragen fteht ein Bortrag von Brof. Dr. Adolf Goldidmidts Berlin über die mittelalterliche Monumentalplaftit in Frankreich und in Deutschland auf ber Tagesordnung. Als Jahresgabe ericheint nicht, wie in Ausficht genommen, ein Wert über das berühmte theinische Rotofofdlog Benrath, fondern eine große Beröffentlichung des Mainger Goldidmudes der Raiferin Gifela, der jungft dem Raifer geichenft und von ihm dem Berliner Aunftgewerbemufeum überwiesen worden ift.

## Reue Bücher, Rataloge etc.

Adressbuch für den Buch-, Kunst-, Musikalienhandel und verwandte Geschäftszweige der österreichisch-ungarischen Monarchie, mit einem Anhange: Österr.-ungar. Zeitungs-Adressbuch. Herausgegeben von Moritz Perles. 8°. XXXVI, 480 S. m. d. Bildnisse von Julius Benkös. Wien I, Seilergasse 4, Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhändler.

Die Gefete betreffend das Urheberrecht und das Berlagerecht an Werken der Literatur und der Tonkunft vom 19. Juni 1901 mit der Rovelle vom 22. Mai 1910. Erläutert von Robert Boigt länder, Berlagsbuchhandler, und Dr. Theodor guchs, Rechtsanwalt. Mit einem Anhange enthaltend das Gefet, betr. bas Urheberrecht an Werken der bildenden Künfte und der Photographie, vom 9. Januar 1907, die Revidierte Berner Uebereintunft und die wichtigften Staatsvertrage (Buriftifche Sandbibliothet. Berausgeber: Max Ballbauer, Genatsprafident am R. S. Oberlandesgericht, Geh. Rat Dr. 28. Schelcher, Minifterialdirektor im R. S. Min. d. J. Band 138.). 2. Auflage. Rl.=80 464 G. Leipzig 1914, Rogberg'iche Berlagsbuchhand= lung Arthur Robberg. 9 .M ord.

Katalog empfehlenswerter Werke der ausländischen Literatur (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch). Nebst einem Verzeichnis der gelesensten Zeitschriften des Auslandes. XXX. Jahrgang 1914. Zu beziehen durch (. . . . Sort.-Fa. . . . ), Herausgegeben von A. Twietmeyer in Leipzig. Gr.-8°. 152 S.

## Sprediaal.

(Ohne Berantwortung ber Redaftion; jedoch unterliegen alle Ginfendungen ben Bestimmungen über die Bermaltung bes Borfenblatts.)

## Rredite an Schüler.

(Bgl. Nr. 293.)

Rredite an Schiller laffen fich für das Cortiment ichwerlich um: geben, und Beigerungen feitens der Eltern, für diefe einzufteben, werden äußerst felten vortommen. Aber der Buchhandler darf nie den Kredit auf eine unzuläffige Bobe anschwellen laffen, sonft verliert er rechtlichen, fowie moralifden Anfpruch auf Biedererftattung feitens ber Eltern. Bor allem aber barf er nicht verfaumen, den Eltern viertel= jährliche Abrechnung zukommen zu laisen. Namentlich in kleinen Gymnafialftadten berricht die gang unverantwortliche Sitte, den herren Primanern luftig auf Aredit zu liefern, um endlich den Eltern nach dem bestandenen Examen die Rechnung ju prafentieren. Sierin leiften fleinere Gewerbetreibende und leider auch hier und da Buchhandler Erfledliches.

Magdeburg.

Schallehn.

Maggebend für die Beurteilung der Rechtslage find die §§ 108 ff. B.G.B. Cobald ber Cortimenter mit bem Minderjährigen, den er als folden erkennt, den Raufvertrag abgeichloffen hat, tritt ein Schwebezustand ein. Die Birtfamteit des Bertrages hangt dann von der Genehmigung des gejetlichen Bertreters ab. Der Gortimenter fann bis gur Enticheibung bes Baters nicht mehr gurudtreten, wenn nicht etwa der Minderjährige ihm gegensiber wahrheitswidrig die Einwilligung des Baters behauptet hat. Die Genehmigung fann jowohl dem Sortimenter als auch dem Minderjährigen gegenüber ertlart werben. Gie fann fogar ftillichweigend erfolgen. Wenn nämlich ber Bater von dem erfolgten Raufe auf irgendwelche Beife Renntnis erlangt und es dann duldet, daß fein Gohn die Bucher benütt, fo wird man hierin eine Genehmigung erbliden durfen. Die Beweislaft für

das Borliegen einer folden ftillichweigenden Genehmigung trifft allerdings den Sortimenter. Dem Schwebezustand kann aber der Sortis menter dadurch ein Ende bereiten, dag er den Bater, früher ober ipater, gur Genehmigung des Bertrages auffordert. Dieje tann bann nur ihm gegenüber abgegeben werden; erfolgt fie nicht bis zum Ablaufe von 2 Bochen nach Empfang der Aufforderung, fo gilt fie fraft Gefetes als verweigert. In diefem Galle fann ber Sortimenter die Bucher nach den Grundfäßen der ungerechtfertigten Bereicherung zurückverlangen. Bie der Berr Ginfender fich eine "Schadenserfattlage gegen den Bater wegen Borfpiegelung« bentt, ift nicht recht flar. Ubrigens liegen beim Barfauf die Berhältniffe für den Sortimenter infofern gunftiger, als bann ber Raufvertrag für von Anfang an wirtfam gilt, wenn bie Bahlung feitens des Minderjährigen aus Mitteln erfolgt ift, die ihm vom Bater zu diesem Zwede ober zu freier Berfügung überlaffen worden waren (Tajdengeld, Monatswechjel). Rarl Blling.

## Mangel in der Berkehrsordnung?

Bei Schulanfang (14. Geptember) verkaufte ich ein Schulbuch, das beim Gebrauch, etwa Mitte Ottober, fich als fehlerhaft erwies. Es fehlte ein Bogen. Das Schultind verlangte ein anderes, fehlerfreies Buch fofort, da das betr. Buch täglich gebraucht wird.

Selbstverständlich gab ich ein anderes, fehlerfreies Exemplar und fandte das befette am 23. Oftober im Boftpatet an den Berleger mit dem Erfuchen, mir ein fehlerfreies Exemplar bafür gu liefern. Am 29. November fendet mir der Berleger das reparierte Buch gurud, mit bem Bemerten, ein neues Exemplar tonne nicht geliefert werben, da das Buch ftarte Spuren des Gebrauchs zeige. Gelbftverständlich wird ein Buch, bas täglich im Gebrauch ift, folche Spuren tragen.

Auf meine Reklamation verweift mich ber Berleger auf den § 14

der Buchhändlerischen Berkehrsordnung.

Bas aber hier gefagt ift bezüglich ber Rachlieferung von Defetten, tann auf den obigen Gall nicht gutreffen. Bielmehr ftebe ich auf dem Standpunft, daß, wie ich als Sortimenter verpflichtet mar, meinem Runden sofort ein gebrauchsfähiges anderes Buch zu verabfolgen, der Berleger auch mir gegenüber verpflichtet ift, ein neues Exemplar gu liefern und das befette, wenn auch gebrauchte Exemplar gurudgunehmen. Ich beziehe mich bafur auf § 462 bes BBB, und bitte um gef. Außerungen gur Riarung diefer Frage.

Mannheim.

&. Remnich.

Dem brieflich geaußerten Bunfche des herrn Einfenders nach Stellungnahme der Redaktion zu der hier aufgeworfenen Frage entsprechend, muffen wir gunachft feststellen, daß der Beurteilung des Falles nicht, wie der Berr Ginfender meint, die Bestimmungen des Bürgerlichen Gefetbuches, fondern die der Berkehrsordnung zugrunde zu legen find. Es icheiden alfo, da die Barteien Mitglieder des Borfenvereins find, fowohl § 462 (Rudgangigmachung des Raufes [Bandlung] oder Derabjenung des Raufpreifes (Minderung)) als auch § 480 (Lieferung einer mangelfreien Gache anftelle einer mangelhaften) bier ebenfo aus wie § 377 des Sandelsgesethuchs, wonach sunverzügliche Anzeiges die Borausfenung für die Rechtswirksamkeit ber Mangelruge ift. Die ganze Frage ift vielmehr nach § 14 der Berkehrsordnung gu beurteilen. Darnach ift der Berleger einnerhalb zweier Jahre nach dem Bezug verpflichtet, fofort nach Empfang der diesbezuglichen Mitteilung den Defett (fehlende Bogen, Tafeln ufw.) unentgeltlich nachzuliefern ober das Exemplar umzutaufchen . . . . .

Rad dem flaren Bortlaute biefer Beftimmung tann es feinem Bweifel unterliegen, daß der Berleger ihren Borichriften genügt hat, wenn er entweder das eine (Lieferung des Defettes) ober das andere (Umtaufch) getan hat. Rechtlich kann bemnach u. E. auch in dem gur Beurteilung ftebenden Galle ber Berleger nicht gur Lieferung eines neuen Exemplars angehalten werden. Aber es läßt fich nicht leugnen, daß es eine unbillige barte bedeutet, wenn der Cortimenter für einen Schaden haftbar gemacht wird, den er nicht vericuldet, feinem Abnehmer gegenfiber aber gleichwohl zu vertreten hat, da er diefem ja nach ben Be-

ftimmungen des B.G.B. haftet.

Die Berfehrsordnung hat den Bred, ber Pragis und den besonderen Eigentiimlichkeiten bes buchbandlerifden Berfehre Rechnung ju tragen, und fie tut das auch in diefem Paragraphen burch Geftfegung einer viel weitergebenden Rarenggeit binfichtlich ber Mängelriige, als fie das Gefet gibt. Aber wir fteben nicht an, es als einen Mangel ber Berfehrsordnung ju bezeichnen, wenn der Berleger von feinem Recht der Bahl zwijden Lieferung von Defetten und bem Umtaufch bes Buches Gebrauch macht, ohne der befonderen Lagerung des Falles gerecht zu werden und allen Schaden von der Stelle abzuwenden, die wie in diefem Galle ber Cortimenter - nicht baffir verantwortlich gemacht werden fann.

Berantwortlicher Redafteur: Emt I Thomas. - Berlag: Der Borfen verein der Deutschen Buchhandler gu Letpsig, Deutsches Buchhandlerhaus. Drud: Hamm & Seemann. Camtlich in Leipzig. - Abreffe ber Redaftion und Expedition: Leipzig, Gerichtsmeg 26 (Buchhandlerbaus).